

Fahrtenbuch:

Der Entleiher und allenfalls berechnete Lenker führen während der Leihdauer lückenlose Aufzeichnungen über die verwendete Zeit, die Fahrtstrecke und den Lenker. Sie haben diese Aufzeichnungen über Aufforderung dem Verleiher zu übergeben.

Vertragskündigung:

Dieser Vertrag kann vor Ablauf der Vertragslaufzeit beider Vertragsparteien

* nicht/mit einer Kündigungsfrist von Tagen/ohne Kündigungsfrist

gekündigt werden.

Rückgabe:

Der Anhänger und die kraftfahrrechtlichen Dokumente wurden

am um in zurückgegeben.

Der Anhänger wurde innen und außen gereinigt.

* Am Fahrzeug wurden keine Mängel festgestellt.

* Am Fahrzeug wurden folgende Mängel festgestellt:

.....
.....

Aufwandsentschädigung von wurde übergeben.

Ort Datum

Unterschrift Verleiher

Unterschrift Entleiher

* Nichtzutreffendes streichen bzw. ergänzen

LEIHVERTRAG

über die Überlassung eines Pkw-Anhängers

Verleiher:

* Siedlerverein/Name, Vorname: Siedlerverein Ansfelden /

PLZ, Wohnort, Straße

Telefon: Email:

Entleiher:

Name, Vorname

PLZ, Wohnort, Straße

Telefon: Email:

Mitgliedsnummer

FührerscheindatenKlasse

Fahrzeug:

Pkw-AnhängerMarke, Type

Kennzeichen

Leihdauer:

Der Verleiher leiht dem Entleiher den oben beschriebenen Anhänger vom bis zur unentgeltlichen Nutzung. Mit dem Anhänger werden die entsprechenden kraftfahrrechtlichen Dokumente übergeben.

Fahrtstrecke:

Die Gesamtfahrtstrecke ist während der Leihdauer nicht begrenzt. Der Anhänger wird ausschließlich im Bundesgebiet verwendet.

* Der Anhänger darf in folgenden Ländern vom Entleiher und allenfalls berechtigten Lenkern gelenkt werden:

* Nichtzutreffendes streichen bzw. ergänzen

Berechtigte Lenker:

Der Anhänger darf ausschließlich vom Entleiher

** Der Anhänger darf zusätzlich von folgenden Personen..... gefahren werden.*

Der Entleiher ist bei der Verwendung durch zusätzlich berechnigte Lenker dafür verantwortlich, dass diese die dem Entleiher aus dem Vertrag obliegenden Pflichten erfüllen.

Versicherung:

Der Verleiher erklärt, dass für den Anhänger eine

** Haftpflichtversicherung*

besteht.

Fahrerlaubnis:

Der Verleiher hat sich davon überzeugt, dass der Entleiher und allenfalls berechnigte Lenker einen zum Lenken des Anhängers gültigen Führerschein besitzen. Der Entleiher und allenfalls berechnigte Lenker erklären, dass zum Zeitpunkt der Übergabe keine behördlichen Beschränkungen vorliegen. Der Entleiher und allenfalls berechnigte Lenker verpflichten sich, bei Vorliegen eines Fahrverbots oder eines Führerscheinentzugs während der Leihdauer, das Fahrzeug nicht mehr zu lenken und dem Verleiher diesen Umstand unverzüglich mitzuteilen.

Verhalten im Straßenverkehr:

Der Entleiher und allenfalls berechnigte Lenker verpflichten sich, sämtliche straßenverkehrs- und kraftfahrrechtlichen Vorschriften zu beachten und die dem Fahrzeughalter obliegenden Pflichten im Hinblick auf die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs zu übernehmen. Insbesondere die Bestimmungen über die Ladungssicherung sind vom Entleiher und allenfalls berechtigten Lenkern entsprechend den gesetzlichen Vorschriften einzuhalten. Im Falle der Nichtbeachtung von Vorschriften erklären der Entleiher und allenfalls berechnigte Lenker, dass der Entleiher für die widrigen Folgen schad- und klaglos gestellt wird.

Fahrzeugbedienung:

Der Entleiher und allenfalls berechnigte Lenker erklären bei Übernahme und erfolgter Kontrolle, dass sich der Anhänger in einem verkehrssicheren Zustand befindet und alle kraftfahrrechtlichen Vorschriften beachtet wurden. Der Anhänger wird in einem gereinigten Zustand übergeben und ist in einem solchen Zustand zurückzustellen.

** Nichtzutreffendes streichen bzw. ergänzen*

Der Entleiher und allenfalls berechnigte Lenker sind verpflichtet, sich mit den Bedienungseinrichtungen und der Betriebsanleitung des Anhängers vertraut zu machen.

Schadensfall:

Bei Unfällen haben der Entleiher und allenfalls berechnigte Lenker die Polizei zu verständigen und falls möglich, eine polizeiliche Unfallaufnahme zu veranlassen. Ist eine solche nicht möglich, haben der Entleiher und allenfalls berechnigte Lenker einen Unfallbericht am Unfallort zu erstellen und den Verleiher unverzüglich über den Unfall zu verständigen. Der Entleiher und allenfalls berechnigte Lenker haben – außer bei Gefahr im Verzug – vor der Beauftragung von Abschlepp- oder Reparaturmaßnahmen Weisungen des Entleihers einzuholen. Der Entleiher und allenfalls berechnigte Lenker sind verpflichtet, fristgemäß eine vollständige und wahrheitsgetreue Schadensmeldung beim Fahrzeugversicherer abzugeben.

** Der Entleiher und allenfalls berechnigte Lenker sind dem Verleiher zum Ersatz sämtlicher aus einem Schadensfall entstehenden Sach- oder Vermögensschäden, darunter auch zu den Selbstbehaltkosten der Kaskoversicherung verpflichtet, soweit diese nicht von Dritten oder dem Fahrzeugversicherer getragen werden.*

** Sollte die Inanspruchnahme der Versicherung zu einer Prämienhöhung führen, verpflichten sich der Entleiher und allenfalls berechnigte Lenker, diese Mehrkosten zu tragen.*

Pannenfll:

Sind Reparaturarbeiten am Anhänger erforderlich, haben der Entleiher und allenfalls berechnigte Lenker den Verleiher darüber unverzüglich zu informieren und dessen Weisungen einzuholen, bevor ein Reparaturauftrag erteilt wird. Dies gilt nicht, wenn ein außerordentlicher Notfall vorliegt. In diesem Fall haben der Entleiher und allenfalls berechnigte Lenker den Verleiher unverzüglich nach Wegfall des Hinderungsgrundes zu informieren.

Reparaturkosten:

Reparaturkosten, die der Entleiher und allenfalls berechnigte Lenker durch übermäßige oder falsche Fahrzeugbedienung zu verantworten haben, sind dem Verleiher zu ersetzen. Der Verleiher muss sich dabei eine eventuelle Wertverbesserung (neu für alt) anrechnen lassen. Reparaturkosten, die nicht auf eine Fehlbedienung des Entleihers und allenfalls berechnigte Lenker gehen, trägt der Verleiher.

** Nichtzutreffendes streichen bzw. ergänzen*